



Anlage zum Konzept zur Leistungsbewertung

Stand 11.05.2021

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkung und Quellen	1
2. Vorgaben in den Corona-Schulmails	2
3. Schulrechtliche Änderungen	3
3.1 Befristete Änderungen in der APO SI	3
3.2 Befristete Änderungen in der APO GOST	4

1. Vorbemerkung und Quellen

Für die Phase des Ruhens von Präsenzunterricht während der Corona-Pandemie sowie der sich anschließenden (schrittweisen) Wiederaufnahme von Präsenzunterricht gelten in Teilen neue Regelungen für Prüfungen, Leistungsbewertung sowie Versetzungsbestimmungen an Schulen. Unter folgenden Internetlinks sind ausführlichere Informationen nachzulesen:

Aktuelle FAQ-Liste zu Abschlüssen, Prüfungen, Versetzungen, Wiederholungen und zur Leistungsbewertung

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten/abschluesse-pruefungen-versetzungen-und-wiederholungen-corona-zeiten>

Archiv Schulmails – Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen (siehe auch Punkt 2.)

<https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

Zweite / Dritte Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW

<https://bass.schul-welt.de/19272.htm> (Gültigkeit 01.08.2020 bis 31.07.2021)

<https://bass.schul-welt.de/19387.htm> (Inkrafttreten ab 01.02.2021)

2. Aktuelle Vorgaben zu Prüfungen und zur Leistungsbewertung in der Corona-Schulmail des MSB vom 11.05.2021

Sicherstellung von Klassenarbeiten/Klausuren

1. Ab dem 10. Mai 2021 (CoronaBetrVO des MAGS) ist es grundsätzlich möglich Klassenarbeiten und Klausuren im Schulgebäude schreiben zu lassen.
2. Das gilt weiterhin, auch wenn bei einem Inzidenzwert über 165 die Schule (wieder) schließen muss und der Unterricht ganz (oder in vielen Jahrgangsstufen) ausschließlich auf Distanz stattfindet.
3. Bei Klassenarbeiten/Klausuren besteht ebenfalls Maskenpflicht.
4. Schülerinnen und Schüler ohne gültigen und negativen Testnachweis auf das Corona-Virus (Teilnahme am angesetzten Selbsttest in der Schule oder Bürgertest-Nachweis), erhalten keinen Zutritt zur Schule, also auch nicht zu angesetzten Klassenarbeiten oder Klausuren.
5. Darf ein*e Schüler*in aufgrund eines fehlenden negativen Testnachweises das Schulgelände nicht betreten und versäumt daher eine angesetzte Klassenarbeit/Klausur, so muss ihr/ihm ein erneuter Termin zum Schreiben der Klassenarbeiten/Klausuren angeboten werden.
6. Versäumt die Schülerin/der Schüler aus gleichem Grund (kein negativer Testnachweis als Voraussetzung für den Zugang zur Schule, s.o.) auch diesen 2. Termin wird die Klassenarbeit/Klausur für sie/ihn als „nicht erbrachte Leistung“ bewertet. Die Schülerin/der Schüler wird vorab darauf hingewiesen.

Regelungen für die Sekundarstufe I

1. In den Klassen 5 bis 9 ist in den schriftlichen Fächern jeweils nur noch mindestens eine Leistung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen. Dies gilt nicht für Abschlussklassen.
2. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere alternative Form (in der Regel schriftliche) der Leistungsüberprüfung zu ersetzen (§ 6 APO SI).
3. In den Fremdsprachen kann weiterhin einmal im Schuljahr eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden (Kommunikationsprüfung).
4. Nicht erbrachte Leistungsnachweise (durch entschuldigte Fehlzeiten) können nach Entscheidung der Fachlehrkraft nachgeholt oder durch eine Prüfung ersetzt werden (Leistungsfeststellungsprüfungen).

Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

1. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe zu reduzieren (3. Änderungsverordnung zur APO-GOST vom 07. Mai 2021, siehe auch 3.2). In der Q1 besteht keine Notwendigkeit, davon Gebrauch zu machen (weil fortdauernder Präsenzunterricht).
2. In der EF ist die Zahl der vorgeschriebenen Klausuren in allen Fächern auf jeweils eine reduziert worden (siehe auch Vorgrifferrlass vom 27. Februar 2021).

3. An Schulen, an denen die Schülerinnen und Schüler der EF im Distanzunterricht sind, ist es nun auch möglich, Klausuren ohne vorherigen Präsenzunterricht schreiben zu lassen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

1. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die oben genannten Bestimmungen analog.
2. In allen übrigen Fällen erfolgt wie bisher die Leistungsbeurteilung auf der Basis individueller Förderpläne sowie der Leistungen aus dem Wechsel- und dem Distanzunterricht.

Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung ‚Schriftliche Arbeiten‘ im Distanzunterricht

1. Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassen-/Kursarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können.

3. Schulrechtliche Änderungen

Ab dem 01. Mai 2021 gilt die dritte Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO SI und APO GOST) gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW.

3.1 Befristete Änderungen in der APO SI

Die Sonderregelungen im Schuljahr 2020/21 für die Sekundarstufe I (Artikel 2) an Gesamtschulen erstrecken sich auf *Wiederholungen* und *Höchstverweildauern* (§ 44b), auf *Nachprüfungen* und *Verbesserungsprüfungen* (§ 44fc), auf *(Nicht-)Berücksichtigung von Minderleistungen*(§ 44d) und auf *Mündliche Leistungsüberprüfungen* im Fach Englisch (§44e).

Allgemein gilt:

- Minderleistungen werden nicht für die Versetzung berücksichtigt, wenn sie nicht bereits im Halbjahrzeugnis dokumentiert waren. Dies gilt nicht bei der Vergabe von Abschlüssen (Klassen 9/10).
- Freiwillige Wiederholungen sind auf Antrag, aber nur mit Beschluss der Zeugniskonferenz möglich. Sie werden als solche dokumentiert nicht auf die Höchstverweildauer an der Schule angerechnet.

Klasse 9 und 10 (Abschlussklasse)

- Im letzten Schuljahr (Klasse 10) kann im Fach Englisch eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.
- Nachprüfungen werden zugelassen auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen

statt. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

Klasse 7 bis 9

- Eine Schülerin oder ein Schüler kann in Fächern mit Grundkurszuweisung eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.

3.2 Befristete Änderungen in der APO GOST

Die Sonderregelungen im Schuljahr 2020/21 für die Sekundarstufe II (Artikel 3) erstrecken sich auf *Höchstverweildauer* und *Wiederholungen* (§ 45), *Leistungsbewertung* und *Nachprüfungen* (§ 46), *Versetzungen* (§ 47) und *Abiturprüfung* (§ 48).

Einführungsphase EF und Qualifikationsphase Q 1

- Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase 1 auf jeweils eine sowie auch die Klausurdauer verringern, wenn dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist (siehe dazu Schulmail vom 11.05.2021 oben unter Punkt 2).
- In der Einführungsphase entfällt die Zentrale Klausur in den Fächern Mathematik und Deutsch.
- Minderleistungen werden nicht für die Versetzung berücksichtigt, wenn sie nicht bereits im Halbjahrzeugnis dokumentiert waren.
- Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.
- Eine Nachprüfung ist auch möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.
- Schüler*innen sind über die Vor- aber auch die Nachteile einer freiwilligen Wiederholung umfassend zu beraten. Diese werden nicht auf die Höchstverweildauer an der Schule angerechnet.